

zu werden. Im dringlichen Fällen kann der Provingialausschuß den Unternehmer sogar schon früher in den Besiß einweisen, sobald er nur die vorläufig von der Lokalkommission festgesetzte Entschädigung bezahlt oder hinterlegt hat.

4. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Unternehmer und Eigenthümer geht das Eigenthum auf den ersteren frei von privatrechtlichen Lasten über, und das Amtsgericht hat auf Antrag des Unternehmers seine Eintragung als Eigenthümer und die Löschung der eingetragenen Lasten anzuordnen (Art. 47 ff.).

5. Führt der Unternehmer sein Unternehmen nicht binnen 3 Jahren aus oder verkauft er das Grundstück binnen dieser Frist, so kann der Enteignete gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigungssumme und Vergütung für die seitdem eingetretene Wertherschöpfung die Rückgabe des Grundstücks fordern; will der Unternehmer nach Ablauf der 3 und vor Ablauf von 8 Jahren das Grundstück verkaufen, so hat der Enteignete das Vorlaufrecht (Art. 69).

6. Für einzelne Fälle der Zwangsenteignung bestehen besondere Regeln; so im Bergrecht, im Wasserrecht, im Versicherungsrecht.

Vierter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

I. Kapitel.

Das Staatsvermögen.

§ 35. a. **Der Fiskus.** Seine privatrechtliche Stellung ergibt sich aus dem gemeinen und französischen Recht. Für Prozesse gegen den Fiskus aus den im Vertriebsverfassungsgesetz § 70 bezeichneten Ansprüchen ist ausschließlich das Landgericht zuständig¹⁾.

§ 36. b. **Das Allvermögen.** 1. Das unbewegliche Vermögen zerfällt in das Hausvermögen der großherzoglichen Familie²⁾ und in eigentliches Staatsvermögen. Bis 1866 gehörte der ganze Domänenbesitz — mit Ausnahme einiger Verwaltungsgebäude, der Staatsstraßen und der Staatseisenbahnen — zum Hausvermögen; allerdings hatte die hessische Verfassung ein volles Drittel der Domänen dem Staate überwiesen³⁾; dies Drittel ist aber zwecks Tilgung der öffentlichen Schuld allmählich verkauft worden. Erst seit 1866 ist das Staatseigenthum wieder erweitert, indem diejenigen Domänen, welche in den damals an Hessen abgetretenen Gebietstheilen belogen sind, dem Staate überwiesen wurden, und auch die seitdem erbauten oder käuflich erworbenen Eisenbahnen und Straßen dem Staate zuzählen.

Dies ganze unbewegliche Vermögen — sowohl das eigentliche Staats- wie das großherzogliche Hausvermögen — kann nur mit Zustimmung der Stände veräußert oder

1) Ref. v. 2. Sept. 1878.

2) Ueber dieses siehe oben S. 5.

3) Die Aufhebung dieses Drittels ist 1821—1841 ausgeführt, Landtagsprot. 1841, § 25.